

# OSNABRÜCKER MOTOR-YACHT-CLUB e.V.

## Satzung vom 06.11.2022

### § 1 Name, Sitz, Verbindungen und Symbole

- § 1.1 Der Verein führt den Namen Osnabrücker Motor-Yacht-Club e.V., abgekürzt **OMYC**.
- § 1.2 Der OMYC hat seinen Sitz in 49134 Wallenhorst, Hollagerstraße 172 und ist im Vereinsregister des Registergerichts Osnabrück unter der laufenden Nummer VR 1405 eingetragen.
- § 1.3 Der OMYC führt eine Flagge in den Farben blau-weiß-gelb gemäß nachstehender Abbildung.



Das Führen des Clubstanders und/oder der Clubbezeichnung an Booten ist nur den ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Jugendmitgliedern und fördernden Mitgliedern gestattet.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 Zweck/Ziele

- § 3.1 Der OMYC verfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit ausschließlich gemeinnützige Zwecke und Ziele. Dies geschieht ausschließlich und unmittelbar nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.
- § 3.2 Der OMYC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.3 Der OMYC ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 3.4 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Wassersports.  
Er wird so weit wie möglich wie folgt verwirklicht:
  - ... Pflege und Ausübung des Wassersports, insbesondere des Motorbootsports
  - ... Förderung der Verkehrssicherheit und des Umweltbewusstseins auf dem Wasser
  - ... Förderung des Jugendsports bzgl. des Motorbootsports
  - ... Förderung des Motorbootsports durch Ausbildung für Jedermann
  - ... Pflege des Freizeit- und Breitensports auf dem Wasser
  - ... Durchführung von sportlichen und gesellschaftlich-integrativen Veranstaltungen
  - ... Weckung des Interesses für wassersportliche Ziele in der Öffentlichkeit

### § 4 Verwendung der Mittel

- § 4.1 Die Mittel des OMYC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OMYC. Auch darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des OMYC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Höhe der Vergütung regelt die Gebührenordnung. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit grundsätzlich die gesetzlich geltenden Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

## § 5 Mitglieder

- § 5.1 Der OMYC hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder.
- § 5.2 Jedes Mitglied bzw. jeder/jede Bewerber/in muss eine Einwilligungserklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a EU-DS-GVO (EU-DatenSchutz-GrundVerOrdnung) unterschrieben beim Vorstand abgeben. Für Jugendmitglieder müssen die Erziehungsberechtigten unterschreiben. (siehe § 9)  
Diese Einwilligungserklärung dient der Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten zur Erfüllung aller mit der Mitgliedschaft im OMYC verbundenen Rechte und Pflichten.
- § 5.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge und Investitionsumlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Investitionsumlagen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und sind in der Gebührenordnung festgehalten.
- § 5.3.1 Neben den Beiträgen und Investitionsumlagen können Arbeitsstunden, Ersatzleistungen dafür und Hafengebühren erhoben werden, die aus der Gebührenordnung zu ersehen sind.
- § 5.3.2 Die im Vorstand tätigen Mitglieder sind von der Ableistung dieser Arbeitsstunden und mit den verbundenen Ersatzleistungen befreit.
- § 5.3.3 Jedes Mitglied im OMYC hat eine ausreichende (Familien-)Haftpflichtversicherung, Mitglieder mit Boot haben überdies eine ausreichende Boots-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Bestehen dieser Versicherungen ist regelmäßig auf Verlangen gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Näheres regelt die Hafenordnung.
- § 5.4 Ordentliches Mitglied und förderndes Mitglied können volljährige natürliche Personen und gemeinnützige juristische Personen werden. Gemeinnützige juristische Personen werden durch eine volljährige natürliche durch ihnen bestimmte Person vertreten und als ein Mitglied behandelt.
- § 5.4.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- § 5.4.2 Über die Aufnahme volljährige natürliche Personen entscheiden der Vorstand und 5 gewählte Mitglieder. Diese 5 Mitglieder werden von der Versammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit an Ja-Stimmen der Erschienenen erforderlich. Die Anwärterzeit beträgt mindestens 12 Monate und kann durch

- 2/3 Mehrheit des Vorstandes bis auf max. 15 Monate verlängert werden. Die Mitgliedszeit von fördernden Mitgliedern wird auf die Anwärterzeit für eine Vollmitgliedschaft angerechnet.
- § 5.4.3 Über die Aufnahme von gemeinnützigen juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
- § 5.4.4 Die Mitglieder werden zeitnah vom Vorstand über eine Bewerbung informiert. Sie haben dann acht (8) Wochen Zeit, um eventuelle Bedenken schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 5.4.5 Gegen eine Ablehnung der Bewerbung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in ein Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zu, welche endgültig mit 2/3 der gültigen Ja- und Nein-Stimmen entscheidet.
- § 5.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den OMYC erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu mit 2/3 Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gewählt wurden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- § 5.6 Jugendmitglied kann jede natürliche Person zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr werden. Die Aufnahmemodalitäten und sonstige Regularien werden in der Jugendordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Gebührenordnung aufgeführt.
- § 5.7 Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Rederecht aber kein Stimmrecht (siehe § 6.2.2). Die Beiträge für fördernde Mitglieder sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Sonstige Regularien werden in der Ordnung für fördernde Mitglieder geregelt.
- § 5.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- § 5.8.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September zum Ende des gleichen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
- § 5.8.2 Beim Tod eines ordentlichen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft vom Ehegatten oder Lebenspartner übernommen werden. Soll die Mitgliedschaft von einem Ehegatten/Lebenspartner übernommen werden, ist das von diesem dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Nur Mitglieder, die von der Versammlung oder dem Wahlgremium mit 2/3 Mehrheit aufgenommen worden sind und die Aufnahmegebühr bzw. Investitionsumlage vollständig bezahlt haben, können im Todesfall die Mitgliedschaft übertragen lassen. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten eine Klärung herbeizuführen.
- § 5.8.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ...
- ... das Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen und/oder Gebühren und/oder zur Entrichtung von Ersatzzahlungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, obgleich zwischen den Mahnungen jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen lag, die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld erfolgte und die dritte Mahnung auch die ausdrückliche Androhung des Ausschlusses enthielt,
- ... das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand erneut gegen die Satzung und/oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung

verstoßen hat.

... das Mitglied sich derart verhalten hat, dass sein Verbleib als Mitglied mit dem Ruf und den Interessen des OMYC und seiner Mitglieder nicht mehr vereinbar erscheint.

§ 5.8.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft des Urteils.

§ 5.8.5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem OMYC oder bei einer Auflösung des OMYC keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Organe des OMYC

Die Organe des OMYC sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6.1 Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern des OMYC, nämlich ...

1. ... dem ersten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
2. ... dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand)
3. ... dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand)
4. ... dem Hafenmeister
5. ... dem Sport-/Jugendwart
6. ... dem Schriftführer

§ 6.1.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 6.1.2 Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gewählt mit der Maßgabe, dass jährlich Mitglieder des Vorstands wechselweise ausscheiden, jeweils die unter den geraden Ziffern Aufgeführten, sodann die unter ungeraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.1.3 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl durchzuführen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung turnusgemäß vorzunehmenden Neuwahl des Vorstands.

§ 6.1.4 Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestimmen oder aber auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktionen des Ausgeschiedenen ohne dessen Stimmrecht betrauen.

§ 6.1.5 Außer durch Fortfall der ordentlichen Mitgliedschaft erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ablauf der Wahlperiode, durch Abberufung oder Rücktritt. Eine Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder kann bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Rücktritts-erklärung ist schriftlich oder per Email abzugeben und an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 6.1.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des OMYC zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts
- d) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese wird jährlich geprüft (§ 6.2.9).
- e) Betreuung des Clubhauses
- f) Die Aufgaben des Hafenmeisters sind im Wesentlichen in der Hafenordnung beschrieben.
- g) Der Sport-/Jugendwart hat die Aufgabe Hafenfeste sowie An- und Abfahrt des OMYC zu organisieren. Auch soll er sich um alle sonstigen sportlichen Aktivitäten sowie der Jugendarbeit kümmern.
- h) Der Schriftführer hat die Aufgabe während der Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6.1.7 Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6.1.8 Dem geschäftsführenden Vorstand wird über den Kostenvoranschlag des laufenden Haushaltsjahres hinaus ein Betrag von 50 Prozent der Bar- und Bankbestände, höchstens jedoch insgesamt 10.000,00 €, zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag darf nur in dringenden, d.h. im Interesse des OMYC keinen Aufschub duldenden Fällen, verwendet werden.

§ 6.1.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zu erfolgen und bedarf keiner besonderen Form.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann jedoch nochmals in die Vorstandssitzung eingebracht werden, so dass ein zweites Mal darüber abgestimmt werden muss.

Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

§ 6.1.10 Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen, sofern hierdurch seine für diese Aufgaben gegebene Verantwortlichkeit keine Einschränkung erfährt. Die Tätigkeit dieser beauftragten Mitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Beleg oder durch angemessene Pauschale (§ 4.2) erstattet.

§ 6.1.11 Der Vorstand ist auch berechtigt, zu seiner Entlastung von Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben zeitweise eine Bürokraft gegen Vergütung zu beschäftigen.

Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

§ 6.2.1 An den Versammlungen können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder teilnehmen, sofern sie nicht ein Mahnverfahren in der 3. Stufe haben. Rederecht haben alle Versammlungsteilnehmer.

§ 6.2.2 Stimmrecht haben nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6.2.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Investitionsumlage und Liegegebühren und deren Fälligkeit
- Festlegung der Zahl der Arbeitsstunden für die Mitglieder mit Liegeplatz für den Aus- und Umbau mit der Festlegung der Ersatzzahlungen und deren Fälligkeit
- Änderung der Satzung und Ordnungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 6.2.4 Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand spätestens bis zum 30. März eines jeden Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Satzung oder das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Innerhalb von 14 Tagen muss nach Eingang des Antrags eingeladen werden.

§ 6.2.5 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

§ 6.2.6 Die Tagesordnung muss im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Feststellung der Anwesenheit/Anzahl der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Berichte des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Entlastung der Kassenprüfer
- Neuwahlen
- ..Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr mit der Festlegung der Beiträge,
- Investitionsumlage, Arbeitsstunden und Ersatzleistungen und deren Fälligkeit.
- Anträge
- Verschiedenes

Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Punkte der Tagesordnung vom Vorstand unter Berücksichtigung des Einberufungsgrundes und rechtlichen Vorgaben frei bestimmbar.

- § 6.2.7 Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung als Protokoll, insbesondere aller Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt und die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Diese Niederschrift wird allen Mitgliedern als Kopie zugestellt und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- § 6.2.8 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- § 6.2.9 Zur Prüfung der Finanzen und des Rechnungswesens im OMYC sind zwei Kassenprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen. Sie dürfen kein anderes Amt im OMYC bekleiden und haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils wechselweise auf die Dauer von jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

## § 7 Satzung

- § 7.1 Der Änderungsvorschlag sind allen Mitgliedern schriftlich oder per Email bekannt zu machen, und zwar mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über ihn beschlossen werden soll.
- § 7.2 Gegenvorschläge zu solchen Satzungsänderungsvorschlägen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eingehen.
- § 7.3 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 8 Auflösung des OMYC

- § 8.1 Die Auflösung des OMYC kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 8.2 Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder geringer, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nunmehr unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.
- § 8.3 Mit der Auflösung tritt der OMYC in Liquidation. Die Liquidation führt der geschäftsführende Vorstand gemeinsam durch. Die Mitgliederversammlung kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit auch andere Liquidatoren bestellen.
- § 8.4 Bei Auflösung des OMYC oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks (§ 3.1) fällt das Vermögen des OMYC an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die vorgenannte DGzRS nicht in der Lage sein, ihre Gemeinnützigkeit oder die gemeinnützige Verwendung der Mittel nachzuweisen, wird das verbleibende Vermögen nach vorhergehender Zustimmung des Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

## § 9 Datenschutz

- § 9.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des OMYC werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-DatenSchutz-GrundVerOrdnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im OMYC verarbeitet. (siehe § 5.1)
- § 9.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- § 9.3 Den Organen des OMYC, allen Mitarbeitern oder sonst für den OMYC Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- § 9.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenSchutz-GrundVerOrdnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit es entsprechende Gesetze vorschreiben.

## § 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist Osnabrück.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06.11.2022 genehmigt.

Wallenhorst-Hollage, 06.11.2022

gez. Burkhard Priesnitz

(1. Vorsitzender)

gez. Hans-August Drosselmeier

(Schatzmeister)

